

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 630, 3000 Bern 7

Verfahren A13-2010

ENTSCHEID VOM 01. JUNI 2011

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Carole Plancherel-Bongard, Marco Lafranchi

in Sachen

X.Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch den Generalsekretär Hans Ambühl, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 09. 10. (recte: 11.) 2010 (577.1/809/2009)

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung an der Abteilung für Lehrerweiterbildung am Institut der Lehrerausbildung Wladyslaw Spasowski in Krakau (Polen) mit dem Abschlusszeugnis des Pädagogischen Studiums vom 26. Juni 1985 ab. Dieser Abschluss befähigt sie in Polen für den Biologieunterricht an allen Schultypen (Bescheinigung des polnischen Ministeriums für nationale Bildung vom 17. Mai 2010).

2. Mit Gesuch vom 10. Juli 2009 beantragte die Bf bei der Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Bg) die gesamtschweizerische Anerkennung ihres polnischen Abschlusses für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I. Aus dem von der Bg zur Verfügung gestellten Antragsformular geht hervor, dass eine schweizerische Anerkennung auf Primarstufe die Lehrberechtigung für mindestens 5 Fächer erfordert, während für die Sekundarstufen die Antragstellerin jenes Fach zu bezeichnen hat, für das sie die schweizerische Anerkennung beantragt. Die Bf hat im Rahmen des Antragsformulars offen gelassen, für welches Fach sie auf Sekundarstufe I die Anerkennung beantragt.

3. Mit Verfügung vom 9. Oktober (recte: November) 2010 anerkannte die Bg das Diplom der Bf für das Fach Biologie auf Sekundarstufe I. In der Folge stellte die Bg der Bf eine entsprechende Diplomanerkennung aus. Betreffend Anerkennung auf Primarstufe erachtete die Bg die polnische Ausbildung als mit einer schweizerischen vergleichbar. Hingegen stellte die Bg fest, dass die Bf für eine definitive Anerkennung den Fächerkanon um 4 Fächer zu erweitern habe. Pro Fach legte die Bg die Anzahl der erforderlichen ECTS auf 6-8 fest; für den Fall der Wahl des Faches Englisch reduzierte die Bg die erforderliche Ausgleichsmassnahme aufgrund der von der Bf eingereichten Ausbildungsnachweise auf 5 ECTS-Punkte.

4. Mit Beschwerde vom 7. Dezember 2010 (RK amtl. 1) stellte die Bf zwar keine formellen Anträge, jedoch geht aus der Beschwerdeschrift mit genügender Klarheit hervor, dass in Abänderung des angefochtenen Entscheides eine definitive Anerkennung für das Fach Englisch beantragt wird (vgl. auch das Schreiben der Bf an die Rekurskommission vom 18. Dezember 2010, RK amtl. 5), während sie gleichzeitig die Voraussetzung der 5 Fächer für die Primarstufe nicht in Frage stellt und ausdrücklich festhält, sie wolle gar nicht als Primarlehrerin tätig sein.

Die Bg liess sich mit Eingabe vom 28. Februar 2011 vernehmen (RK amtl. 8) und beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Die Bg hat den Antrag der Bf auf Anerkennung des Unterrichtsfaches Englisch sowohl unter dem Blickwinkel einer ausländischen (nachfolgende Erwägung 3) wie auch unter dem Blickwinkel einer inländischen Befähigung (nachfolgende Erwägung 4) geprüft.

3. Mit Bezug auf die Prüfung unter dem Blickwinkel eines ausländischen Abschlusses führt die Bg aus, dass ein solcher allein für das Fach Biologie vorliege, so dass die beantragte Anerkennung für das Fach Englisch ausser Betracht falle. Im Beschwerdeverfahren ist seitens der Bf unbestritten geblieben, dass ihre polnische Ausbildung mit Bezug auf die vom polnischen Staat ausgesprochene Unterrichtsbefähigung allein das Fach Biologie umfasst. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass der polnische Abschluss für eine Anerkennung im Unterrichtsfach Englisch durch die Bg von vornherein ausser Betracht fiel. Denn das seitens der Bf eingereichte polnische Diplom gibt keine Grundlage zur Anerkennung auf dem Gebiet der englischen Sprache, da eine formelle polnische Unterrichtsbefähigung auf diesem Gebiet nicht vorliegt. Die Bg ist gemäss den anwendbaren Reglementen nicht befugt, ausländische Abschlüsse und damit verbunden staatliche Unterrichtsbefähigungen über die im Ausbildungsland erteilte Befähigung hinaus anzuerkennen, vgl. die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 (insb. Lit. c.) des Reglements über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 (Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.), wonach eine Ermächtigung des Herkunftslandes zum direkten Berufszugang im Sinne der Berufsbefähigung vorliegen muss (ein solcher Zugang besteht vorliegend unbestritten allein für das Fach Biologie). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Bf in Polen das Fach Englisch tatsächlich unterrichtet hat. Unter dem Blickwinkel der Anerkennung eines ausländischen Abschlusses ist die angefochtene Verfügung demnach nicht zu beanstanden.

4. Die Bg hat das Begehren der Bf auch unter dem Blickwinkel des inländischen Anerkennungsrechts geprüft, nachdem die Bf die geltend gemachten Englischkurse in der Schweiz absolviert hat. Die Bg hat für die Primarstufe eine grundsätzliche Anerkennung ausgesprochen, jedoch unter der Bedingung, dass die Bf ihren Fächerkanon um vier Fächer erweitert (wobei der Fächerkanon auch das Fach Englisch umfasst). Das ist nicht zu beanstanden, weil in der Schweiz auf Primarstufe eine Befähigung von einer bestimmten Anzahl Ausbildungsfächern abhängt, die Bf aber allein für das Fach Biologie eine (ausländische und in der Schweiz anerkannte) Befähigung für die Sekundarstufe I vorweisen kann. Die von der Bg dargelegten Erfordernisse einer Anerkennung auf Vor-/Primarstufe werden von der Bf denn zu Recht auch nicht in Frage gestellt (vgl. RK amtl. 1, S. 1 Ziff. 3).

4.1. Die Bf strebt mit ihrer Beschwerde jedoch ausdrücklich nicht die Anerkennung als Vorstufen-/Primarlehrerin an, sondern eine Anerkennung allein für das Fach Englisch (sie verzichtet also auf eine Erweiterung des Fächerkanons). Damit verlangt sie aber eine Anerkennung, die das geltende System nicht kennt. Denn die Anerkennung einer Zusatzausbildung umfasst gemäss den bestehenden Rechtsgrundlagen aktuell drei Fächer, worunter sich das Fach Englisch aber nicht befindet (bg Bel. 3). Damit erübrigt sich auch die Prüfung der Frage, ob die Anforderungen des betreffenden Reglements (Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004; Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.3.3.7.) vorliegend überhaupt erfüllt wären. Die angefochtene Verfügung ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

5. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Bf die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu übernehmen. Diese betragen CHF 1'000 (Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 7. September 2006, Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 Lit. a; Sammlung der Rechtsgrundlagen der

EDK Nr. 4.1.2.) und werden dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Der Bg wird für das Verfahren vor der Rekurskommission keine Entschädigung zugesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtlichen Kosten von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Beide Parteien tragen je ihre eigenen Kosten.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Marco Lafranchi